

Information für den Ausschuss

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in
Berlin am 17. Mai 2021 um 12:00 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten -
BT-Drucksache 19/28649

b) Antrag der Abgeordneten Michel Brandt, Eva-Maria Schreiber, Heike Hänsel, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sorgfaltspflichtengesetz grundlegend nachbessern - Menschenrechte in Lieferketten
wirksam schützen - BT-Drucksache 19/29279

siehe Anlage

Stellungnahme

zum Entwurf für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten
(BT-Drs. 19/28649)

Unsere Zeichen

AZ DK: Nach-Sus

AZ DSGVO: 8140

Kontakt: Jana Tschiltschke

Telefon: +49 30 20225- 5338

Telefax: +49 30 20225- 5325

E-Mail: jana.tschiltschke@dsgv.de

Berlin, 04.05.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Kernpetita

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt, dass sich die Politik mit dem sehr wichtigen Schutz von Menschenrechten in Lieferketten auseinandersetzt. Das Anliegen des Gesetzesentwurfes geht daher in die richtige Richtung: die Agenda voranzubringen, Menschenrechte zu fördern. Nach unserer Einschätzung ist der vorliegende Gesetzesentwurf allerdings auf die Struktur und die Rahmenbedingungen von realwirtschaftlichen Unternehmen und deren Lieferketten zugeschnitten.

Aus Sicht der Kreditwirtschaft sehen wir folgende Punkte als regelungsbedürftig an.

- Aus unserer Sicht sollten die nationale Gesetzgebung und die in Kürze zu veröffentlichenden EU-Regelungen zur nachhaltigen Unternehmensführung miteinander in Einklang stehen. Die Anwendungsfristen der beiden Gesetze sollten synchronisiert werden.
- Der besondere regulatorische und aufsichtliche Rahmen für Kreditinstitute sollte im Gesetzestext stärker reflektiert werden. Eine Synchronisierung mit den geltenden rechtlichen Vorgaben sowie den zu ihrer Umsetzung in der Praxis etablierten Maßnahmen und Systemen ist zwingend erforderlich. Eine Zersplitterung der Aufsichtsstruktur sollte vermieden werden.
- Die Definition der Lieferkette erscheint für Bank- und Finanzprodukte wenig anwendbar und sollte mit Blick auf die Kreditwirtschaft konkretisiert werden. Unter anderem plädieren wir dafür, die in dem Gesetz als Dienstleistungen einzubeziehenden „Finanzdienstleistungen“ auf die Darlehensvergabe im Unternehmensfinanzierungsgeschäft zu beschränken.
- Wir halten es für erforderlich, Kreditinstituten die Möglichkeit einzuräumen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich auf die wesentlichen unmittelbaren Zulieferer einzuschränken. Die Beurteilung der Wesentlichkeit sollte im Ermessen des einzelnen Kreditinstituts liegen.
- Wir halten es für erforderlich, hinsichtlich der Lieferkette, die Kreditinstitute an die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bindet, den Besonderheiten des Darlehensgeschäftes klarstellend Rechnung zu tragen. Nachgelagerte Stufen der Lieferkette des Kreditnehmers können in die Prüfung der Sorgfaltspflichten durch die Institute nur sehr schwer einbezogen werden. Die Sorgfaltspflichten dürfen ebenfalls nicht auf das Privatkundengeschäft angewandt werden.
- Wir weisen darauf hin, dass bei Projektfinanzierungen sowie ECA-gedeckten Bestellerkrediten die Prüfung der Sorgfaltspflichten herausfordernd sein wird.
- Wir halten es für erforderlich, eine hinreichend bestimmbare Abgrenzung hinsichtlich besonderer Informations- und Kontrollmöglichkeiten vorzunehmen, die konsortiale Strukturen bei großvolumigen Krediten berücksichtigt.
- Berichtspflichten sollten vereinheitlicht und mehr Rechtssicherheit bzgl. eventuell aufkommender Kartellrechtsfragen hergestellt werden.

I. Vorbemerkungen

Der Regierungsentwurf des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz – häufig auch „Lieferkettengesetz“ genannt) wurde am 3. März 2021 durch das Bundeskabinett beschlossen. Ausweislich veröffentlichter Stellungnahmen zum vorausgegangen Referentenentwurf wurden am 1. März 2021 ausgewählte Unternehmen und Verbände angeschrieben und um gleichtätige Beurteilung des Gesetzentwurfs gebeten. Die Deutsche Kreditwirtschaft wurde in die Konsultation zuvor nicht eingebunden.

Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen des Gesetzes auf die gesamte Wirtschaft halten wir den Ausschluss der Kreditwirtschaft für schwer hinnehmbar. Auch wenn der Fokus des Gesetzes auf international tätigen Großunternehmen der Realwirtschaft zu liegen scheint, dürfte der derzeit vorliegende Gesetzentwurf auch eine hohe Bindungswirkung für die Institute der Kreditwirtschaft entfalten. Für eine ausgewogene Gesetzgebung erachten wir es als unabdingbar – auch und gerade bei politisch hoch priorisierten Legislativverfahren – die üblichen und eingespielten Prozesse einzuhalten, um eine Einbindung aller Betroffenen und eine breite Meinungsbildung und Anwendungspraktikabilität sicherzustellen. Wir nehmen deshalb die Gelegenheit gerne wahr, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das Anliegen des Gesetzesentwurfes geht in die richtige Richtung

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt, dass sich die Politik mit dem sehr wichtigen Schutz von Menschenrechten in Lieferketten auseinandersetzt. Für Institute der Kreditwirtschaft sind neben Umwelt- und Klimaschutzthemen der soziale Ausgleich, der Schutz der Menschenrechte und die nachhaltige Unternehmensführung ein wichtiger Schritt zu mehr gesamtwirtschaftlicher Nachhaltigkeit.

Das Anliegen des Gesetzesentwurfes geht daher in die richtige Richtung: die Agenda voranzubringen, Menschenrechte zu fördern. Viele Kreditinstitute richten ihre Geschäftsaktivitäten bereits heute an den anerkannten Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aus.

Nach unserer Einschätzung ist der vorliegende Gesetzentwurf auf die Struktur und die Rahmenbedingungen von realwirtschaftlichen Unternehmen und deren Lieferketten zugeschnitten. Im Kern behandelt das Gesetz die Einhaltung von Mindeststandards und Sorgfaltspflichten eines Unternehmens im Hinblick auf seine Lieferketten für Produkte und Dienstleistungen, die es am Markt anbietet. Es ist uns deshalb ein hohes Anliegen, den Gesetzgeber auf die Besonderheiten, denen Kreditinstitute als Anbieter von Finanzierungsmitteln oder Finanzdienstleistungen unterliegen, hinzuweisen (Teil II.). Wir bitten Sie, unsere Bedenken zu berücksichtigen und das Gesetz zu den im Teil III. aufgeworfenen Fragen nachzubessern.

Politikkohärenz sicherstellen – nationale Alleingänge vermeiden

Die EU-Kommission plant noch im Jahr 2021 eine Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung, welches auch Sorgfaltspflichten in Lieferketten enthalten soll. Aufgrund der engen internationalen Verflechtungen der deutschen Wirtschaft sollte ein nationaler Alleingang vermieden werden. Lieferketten und damit zusammenhängende Probleme sind keine nationalen Themen, sondern bedürfen letztlich einer globalen Sichtweise. Deshalb sollte sichergestellt sein, dass die in kurzer Frist zu erwartende EU-Regulierung und die deutsche Gesetzgebung zueinander in Einklang stehen. Das Inkrafttreten des deutschen Gesetzes sollte mit dem Beginn der europäischen Regelung synchronisiert werden, sodass sich deutsche Unternehmen nicht auf zwei Gesetze vorbereiten müssen und doppelter Aufwand vermieden wird.

II. Betroffenheit der Kreditinstitute von den Anforderungen des Sorgfaltspflichtengesetzes

Für die Deutsche Kreditwirtschaft ist fraglich, ob bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs die Besonderheiten der Kreditwirtschaft bei den angebotenen Produkten und Dienstleistungen sowie den Prozessen zum Angebot von Krediten und Finanzdienstleistungen ausreichend gewürdigt wurden.

Zur Begründung verweisen wir darauf, dass

1. für Kreditinstitute bereits ein umfassendes regulatorisches und aufsichtliches Regime zur Erfassung von ESG-Risiken geschaffen wurde, das der Beachtung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten im Kreditwesen Rechnung trägt und
2. die Schaffung einer zusätzlichen Aufsichtsstruktur die Beaufsichtigung für Kreditinstitute weiter zersplittern würde sowie
3. die Definition der Lieferkette für Bank- und Finanzprodukte wenig anwendbar erscheint.

Der besondere regulatorische Rahmen für Kreditinstitute wird nicht berücksichtigt

Risiken zu steuern, gehört zum Kerngeschäft von Instituten. Banken halten deswegen sehr ausgefeilte Risikomanagementverfahren vor, die Risiken ganzheitlich betrachten (holistischer Risikomanagementansatz). Nachhaltigkeitsrisiken aus menschenrechtlichen Aspekten stellen dabei einen möglichen Risikotreiber dar, den es immer besser zu berücksichtigen gilt.

Nachhaltigkeitsaspekte und damit umwelt- und menschenrechtliche Fragestellungen gewinnen nicht zuletzt durch die aufsichtlichen Erwartungen der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an Kreditinstitute gerade in den letzten Jahren an Bedeutung. Dies dürfte auch zukünftig stärker Gegenstand von aufsichtlichen Prüfungen sein. Auch die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Kreditüberwachung sowie die Taxonomie-Verordnung der EU stellen neben Umwelt- und Klimarisiken insbesondere auch auf die Berücksichtigung von weltweit geltenden Vorgaben zum Schutz der Menschenrechte an verschiedenen Stellen der Geschäftsmodelle von Banken (Geschäftsstrategie, Risikoüberwachung, Reporting) ab.

Dieses speziell für die Kreditwirtschaft geschaffene regulatorische und aufsichtliche Regime wird nach unserem Verständnis der mit dem Gesetz verfolgten Intention, umwelt- und menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten, in hohem Maße gerecht. Die für Kreditinstitute erlassenen Regelungen der EU, der EBA, der EZB und der BaFin führen bereits jetzt – und künftig noch stärker – zu anspruchsvollen Regulierungsergebnissen.

Dieser Ansatz sollte im Gesetzestext stärker reflektiert werden. Eine Synchronisierung mit den geltenden rechtlichen Vorgaben sowie den zu ihrer Umsetzung in der Praxis etablierten Maßnahmen und Systemen ist zwingend erforderlich. Die mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Zielsetzungen müssten mit geltenden Vorgaben für solche Systeme in Einklang gebracht werden.

Die Anwendung der Regelungen im Kreditgeschäft, der Bezug zu erprobten Kredit-/Prüfprozessen, die Bedeutung für bestehende Risikomanagementsysteme der Kreditinstitute sowie der Governance-Rahmen in Kreditinstituten – das sind Themen, die der Gesetzesentwurf stärker berücksichtigen sollte. Z.B. sollte der Gesetzentwurf klarstellen, dass in einer Institutsgruppe ein zuständiger Ansprechpartner für Menschenrechts-Fragen ausreicht und nicht in jeder Tochter ein eigenes Rahmenwerk nötig ist, denn das übergeordnete Institut verantwortet das gruppenweite Risikomanagement.

Zersplitterung der Aufsichtsstruktur

Aufgrund des oben dargestellten besonderen Rahmens für Kreditinstitute sollte die Beaufsichtigung auch weiterhin aus einer Hand erfolgen. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch eine Beaufsichtigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor. Für die ohnehin durch EZB, BaFin und Bundesbank stark regulierte Kreditwirtschaft würde dies zu zusätzlichen, nicht mit dem umfangreichen Bankaufsichtsrecht abgestimmten Verwaltungsregeln führen. Dies gilt insbesondere, weil die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Sorgfaltspflichten im Ansatz bankaufsichtsrechtlichen Pflichten ähneln. Für die Kreditwirtschaft ist daher eine sorgfältige Analyse und eine passgenaue Abstimmung neuer Regelungsziele mit dem bestehenden bankaufsichtsrechtlichen Pflichtenkanon erforderlich, will man eine übermäßige zusätzliche Belastung der Branche vermeiden.

Zudem würde die Aufsichtsstruktur durch eine Beaufsichtigung auch der Kreditwirtschaft durch das BAFA zersplittert, obschon gerade aktuell vom Gesetzgeber adressierte Vorgänge erwiesen haben, dass klare Aufsichtsstrukturen für die Erreichung gesetzgeberischer Zielsetzungen von essenzieller Bedeutung sind.

Definition der Lieferkette für Bank- und Finanzprodukte wenig anwendbar

In Bezug auf die Anwendung auf Bank- und Finanzprodukte als möglicher Teil von Lieferketten wirft der Gesetzesentwurf viele Fragen auf. Die Definition der Lieferkette ist einerseits sehr weitgehend und andererseits dabei wenig spezifisch. In der Umsetzung des aktuell formulierten Anwendungsbereiches des Gesetzesentwurfes würden Kreditinstitute im ohnehin äußerst kompetitiven Wettbewerbsumfeld Vertragsbestimmungen mit Kunden durchsetzen müssen, die einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für die deutsche Kreditwirtschaft darstellen.

III. Detaillierte Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Beschränkung der einzubeziehenden Dienstleistungen von Kreditinstituten

Nach § 2 Abs. 5 bezieht sich die Lieferkette auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie soll alle Schritte umfassen, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind und soll sowohl das Handeln im eigenen Geschäftsbereich erfassen als auch das Handeln unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer. Wir sprechen uns für eine entsprechende Klarstellung für den im Gesetzesentwurf verwendeten Begriff der „Finanzdienstleistung“ aus. Einer Auslegung des Gesetzes zu Folge wäre zu befürchten, dass das gesamte Bankproduktportfolio eines Kreditinstituts in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen könnte. Der Umfang der in die Risikoanalyse einzubeziehenden Geschäftsbeziehungen wäre dadurch sehr hoch. Insgesamt sollte bedacht werden, welche Relevanz Bankdarlehen in den vielschichtigen Lieferketten von Unternehmen einnehmen. Je nach Finanzierungsart kann das unterschiedlich sein z.B. ist die Verwendung von Finanzierungsmitteln bei einer Projektfinanzierung deutlicher nachvollziehbar als etwa bei einer Betriebsmittelkreditlinie.

Welche Dienstleistungen als „Finanzdienstleistung“ zu qualifizieren sind, ist in der Legaldefinition des § 1 (1a) KWG abschließend aufgezählt, wobei das bei den Regelungssachverhalten dieses Gesetzes relevante Darlehensgeschäft gerade nicht zu den „Finanzdienstleistungen“ des KWG zählt. Da in der Gesetzesbegründung explizit auf die Darlehensvergabe im Unternehmensfinanzierungsgeschäft eingegangen wird, regen wir an, bei Kreditinstituten die in Betracht zu ziehenden Dienstleistungen auf das Darlehensgeschäft zu beschränken. Die Eingrenzung erscheint uns sachgerecht, da in Deutschland Finanzierungsmittel für Produktions- und Herstellungsprozesse von Unternehmen fast ausschließlich über die Vergabe von Darlehen bereitgestellt werden.

Definition der Lieferkette ist zu weitgefasst

- **Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf wesentliche unmittelbare Zulieferer**

Die Abgrenzung der Lieferkette, die Unternehmen an die Einhaltung der umweltbezogenen und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bindet, erscheint uns für typischerweise von Kreditinstituten angebotene „Finanzdienstleistungen“ zu weitgefasst und zu wenig spezifisch.

Um die Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich zu bestimmen, müssten Institute beispielsweise sämtliche Vertragsbeziehungen mit unmittelbaren Zulieferern überprüfen, von denen Dienstleistungen bezogen werden, die für das Anbieten von Finanzdienstleistungen durch Kreditinstitute erforderlich sind. Hierzu wären auch ausgelagerte Aktivitäten zu zählen. Kreditinstitute sollten im eigenen Ermessen wesentliche Produktarten bzw. -bereiche benennen sowie wesentliche unmittelbare Geschäftspartner, Kunden bzw. deren Zulieferer für die Umsetzung von Sorgfaltspflichten definieren können. Wir halten es für erforderlich, dass Kreditinstitute die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich auf wesentliche unmittelbare Zulieferer einschränken können. Die Beurteilung der Wesentlichkeit sollte im Ermessen des einzelnen Kreditinstituts liegen.

- **Ausschluss des Privatkundengeschäfts**

Nach einer engen Auslegung des Gesetzesentwurfes könnten Kreditinstitute verpflichtet sein, für jeden einzelnen Privatkunden Sorgfaltspflichten umzusetzen – auch wenn die Einlagen einzelner Privatkunden in der Gesamtschau nur unwesentlich zur Refinanzierung eines Institutes beitragen. Das Privatkundengeschäft sollte daher vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

- **Einbezug des Endkunden verdeutlichen**

Banken haben nur eingeschränkt Sicht auf die Produktionsbedingungen ihrer Kunden oder deren Zulieferer. Die Anforderungen an Kreditinstitute zur Einbeziehung des Endkunden im Zuge einer Kreditvergabe sollten daher konkretisiert und Erwartungen in dieser Hinsicht verdeutlicht werden. Unseres Erachtens können sich die Sorgfaltspflichten von Kreditinstituten und damit die zu prüfende Lieferkette nach dem im Gesetz formulierten Grundsatz auf die direkte Kreditbeziehung mit einem Unternehmen in der Funktion eines Produzenten, Herstellers oder Dienstleisters erstrecken und ist dort begrenzt auf den unmittelbaren Wirkungsbereich desselbigen. Die weitere Lieferkette des Kreditnehmers, also nachgelagerte Stufen innerhalb seiner Lieferkette, können in die Prüfung der Sorgfaltspflicht durch die Institute nur sehr schwer einbezogen werden.

Ebenfalls bleibt unklar, wie eine vertragliche oder außervertragliche Regelungsmöglichkeit der Anforderung aussehen kann, dass sich die Sorgfaltspflicht von Kreditinstituten auf sämtliche weiteren involvierten Personen entlang der Lieferkette bis hin zum Endkunden d.h. Vertragspartnern der Kreditnehmer erstreckt.

Wir bitten diesbezüglich um eine Klarstellung, die den Besonderheiten des Darlehensgeschäftes Rechnung trägt.

- **Abgrenzung besonderer Informations- und Kontrollmöglichkeiten vornehmen**

Die Gesetzesbegründung benennt beispielhaft Großkredite als eine Finanzdienstleistung von Kreditinstituten. Die Erläuterung, dass mit einer Kreditvergabe oberhalb der Großkreditgrenze nach Art. 392 CRR typischerweise besondere Informations- und Kontrollmöglichkeiten bezüglich des Endkunden für ein Institut einhergingen, geht fehl. Großkredite bemessen sich am Eigenkapital der kreditgebenden Bank, nicht an

der Relevanz für den Kreditnehmer. Großkreditregelungen dienen der pauschalen Begrenzung von Klumpenrisiken; die individuelle Bonität o.ä. des Kreditnehmers steht dabei gerade nicht im Fokus. Daher lässt sich nicht immer direkt eine Möglichkeit der Einflussnahme auf den Kunden ableiten und das Vorliegen besonderer Informations- und Kontrollmöglichkeiten wäre zu prüfen. Konkret ergibt sich ein Problem in der Konstellation eines Konsortiums, wenn ein Kredit für kleinere Institute als Großkredit i.S.d. Gesetzesentwurfes definiert wird und eine besondere Sorgfaltspflicht nur für diese besteht, nicht aber für große beteiligte Kreditinstitute. So würden sich in einem Konsortialkredit je nach Kapitalausstattung unterschiedliche Sorgfaltspflichten ergeben. An dieser Stelle sollte die Verantwortung in der Lieferkette überdacht werden.

Daher sollte der in der Begründung hergestellte Bezug zur Großkreditgrenze nach Art. 392 CRR entfallen.

- **Umsetzung von bei Projekt- und Exportfinanzierungen problematisch**

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung der Sorgfaltspflichten bei Export- und Projektfinanzierungen herausfordernd sein wird. Zur Begründung verweisen wir auf das hohe Niveau der in diesem Geschäftssegment einzuhaltenden Kreditvergabestandards (vgl. Weltbank, Äquator Principles), die den Kreditinstituten bereits weitreichende Verfahren auferlegen.

Finanzierungsstrukturen der Exportfinanzierung richten sich an unterschiedliche Kreditnehmer. Vertragspartner eines ECA-Kredits einer Bank kann der Importeur selbst, eine ausländische Bank im Bestellerland oder auch ein ausländisches Finanzministerium sein. In diesen speziellen Kreditvertragsbeziehungen stehen Kreditinstitute bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten vor praktischen Schwierigkeiten, da die Kreditvertragsbeziehung zwischen dem Kreditinstitut und dem Darlehensnehmer im Ausland geschlossen wird. Kreditinstitute haben dadurch in der Regel keine vertraglichen Vereinbarungen mit dem im Inland ansässigen Lieferanten (Exportunternehmen), der jedoch gerade für die Einhaltung der Pflichten aus dem Sorgfaltspflichtengesetz einzustehen hätte. In diesem Sinne sind Vereinheitlichungen mit dem bereits bestehenden level playing field sinnvoll.

Berichtspflichten vereinheitlichen

Viele Kreditinstitute berichten im Rahmen etablierter Rahmenwerke bereits über ihre Ziele, Strategien und Maßnahmen im Bereich Nachhaltigkeit. Die im Sorgfaltspflichtengesetz angesprochene Berichtspflicht sollte in bestehende Prozesse und Dokumentationen integriert werden können. Verdeutlicht werden sollte, wie die Berichtspflichten nach Art. 10 des Gesetzesentwurfes mit der „nichtfinanziellen Erklärung“ nach § 289b f. HGB zu vereinbaren sind. Gerade kleine und mittlere Unternehmen können durch das Gesetz vor einem größeren Dokumentationsaufwand stehen und sollten nicht übermäßig belastet werden.

Rechtssicherheit muss erhöht werden

Eine zivilrechtliche Haftung ist im aktuellen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Das ist zu begrüßen. Dies sollte im Gesetzesentwurf jedoch auch explizit ausgeschlossen und nicht nur unerwähnt bleiben. Gleiches gilt für ggf. auftretende kartellrechtliche Spannungen, sollten sich Unternehmen bzw. Kreditinstitute zur Abhilfe gegen Menschenrechtsverstöße mit anderen Unternehmen zusammenschließen. Darüber hinaus sollte eine explizite Bestandsschutzregelung eingeführt werden, sodass nur neue Engagements von Kreditinstituten den Regeln des Sorgfaltspflichtengesetzes unterfallen.

Verhältnis zu bestehenden internationalen Verpflichtungen klären

Insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr, der Außenhandelsfinanzierung, wurde bereits ein level playing field geschaffen, welches global auf die Wettbewerbsfähigkeit ausländischer Kreditnehmer und

Importeure wirkt. Unklar ist, in welchem Verhältnis der Gesetzesentwurf zu den bereits etablierten Bestimmungen steht. Banken selbst müssen auch wettbewerbsfähig sein. In diesem Sinne sind Vereinheitlichungen mit dem bereits bestehenden level playing field sinnvoll.

IV. Weitere Anmerkungen

Unternehmen und Kreditinstitute brauchen Unterstützungsleistungen

Der Gesetzesentwurf ist aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft an vielen Stellen unbestimmt und bietet Interpretationsspielraum. Aufgrund der Sanktionsmechanismen besteht für die im Anwendungsbereich befindlichen Unternehmen eine hohe Unsicherheit hinsichtlich einer rechtsicheren Umsetzung der Anforderungen aus dem Sorgfaltspflichtengesetz. Die Bundesregierung sollte daher den betroffenen Unternehmen – wie bisher bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte – Unterstützungsleistungen anbieten. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft bietet es sich an, bestehenden Strukturen zu nutzen. Sektorspezifische Leitlinien als Orientierung zu Ausgestaltungsmöglichkeiten der Sorgfaltspflichten sowie dem Anwendungsbereich könnten hilfreich sein und sollten mit der notwendigen Praxistauglichkeit entwickelt werden.